

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2013/10/2 U2576/2012

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 02.10.2013

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Norm

BVG-Rassendiskriminierung Artl Abs1

AsylG 2005 §5, §10

Dublin II-VO des Rates vom 18.02.03, EG 343/2003 Art6, Art13

EU-Grundrechte-Charta Art24 Abs2

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Zurückweisung des Asylantrags eines minderjährigen algerischen Staatsangehörigen und Ausweisung nach Rumänien; Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wegen (objektiver) Willkür nach einem die Dublin-II-VO auslegenden Urteil des EuGH und Klärung der Rechtsfrage der Zuständigkeit zur Prüfung des Asylantrags eines unbegleiteten Minderjährigen bei Antragstellung in mehreren Mitgliedstaaten

Rechtssatz

Der AsylGH ging in der angefochtenen Entscheidung davon aus, dass Rumänien zur Prüfung des Asylantrages des Beschwerdeführers zuständig ist, was insbesondere damit begründet wird, dass der Beschwerdeführer zuerst - dh. insbesondere bevor er unbegleitet nach Österreich eingereist und hier einen weiteren Asylantrag gestellt hat - in Rumänien einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte.

Dieses Auslegungsergebnis ist aber nicht mit der Dublin-II-VO vereinbar, wie der EuGH für einen Fall wie den hier vorliegenden in seinem Urteil vom 06.06.2013, Rs C-648/11, festgestellt hat.

Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates nicht länger als unbedingt nötig hinzuziehen und dem Wohl des Minderjährigen bestmöglich zu entsprechen, ist Art6 der Dublin-II-VO daher so zu verstehen, dass unbegleitete Minderjährige - solange noch keine rechtskräftige Entscheidung über einen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat getroffen wurde - nicht in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen sind und jener Mitgliedstaat zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist, in dem sich der Minderjährige aufhält, nachdem er dort einen Asylantrag gestellt hat (vgl EuGH 06.06.2013, Rs C-648/11, Rz 66).

Vgl U2465/2012, E v 29.06.2013.

Entscheidungstexte

U2576/2012
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.10.2013 U2576/2012

Schlagworte

Asylrecht, Ausweisung, EU-Recht, Auslegung, Kinder, Behördenzuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2013:U2576.2012

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2013

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at